

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 24.04.2026

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin – Durchwahl

Sarah Heimlich – 0711 2149-486

E-Mail: sarah.heimlich@elk-wue.de

GZ: 33.0-08-V02/8

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode

Führung der Niederschriften über die Verhandlungen von Kirchengemeinderäten und Bezirkssynoden sowie deren Ausschüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 17. Oktober 2024 – 8 AZR 42/24 und eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2026 – 2 BvR 211/25 möchten wir darauf hinweisen, dass in die Sitzungsniederschrift über nichtöffentliche Sitzungen von Kirchengemeinderäten, Kirchenbezirkssynoden sowie deren Ausschüssen, der Inhalt der geführten Beratungen nur insoweit aufgenommen werden sollte, als dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig ist (vgl. Nr. 53 AVO KGO zu § 30 Kirchengemeindeordnung und § 10 (7) KBO i.V.m. § 15a (1) KBO).

Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts kann die Sitzungsniederschrift auch einer nichtöffentlichen Gremiumssitzung Gegenstand eines Einsichtsrechts und eines Herausgabeanspruchs als Kopie, z.B. einer betroffenen Arbeitnehmerin oder eines betroffenen Arbeitnehmers, sein. Zum Schutz des Meinungsbildungsprozesses innerhalb des Gremiums empfiehlt es sich daher, nur die Ergebnisse der geführten Beratungen in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen. Damit kann ein Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mitglieder des Gremiums gewährleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat